

**Erläuterungen zum Urheberrecht - Schule NRW**  
(§60a UrhG)

**Unterrichtssituationen**

- Von Referendaren wird erwartet, dass sie ihre Unterrichtsstunden und insbesondere ihre Unterrichtsbesuche nicht nur anhand des eingeführten Schulbuches, sondern anhand selbsterstellter Materialien planen.
- Da bei einigen Prüfungen (Abitur, Fachhochschulreife, KMK-Prüfungen) von einem Team Prüfungsvorschläge erarbeitet werden, die keine Schulbuchtexte zum Inhalt haben dürfen, wird auf Materialien aus dem Internet, Zeitungen, Podcasts, Filmsequenzen etc. zugegriffen.
- Zu einer bestimmten Lektüre im Unterricht gibt es eine Verfilmung, die im Unterricht im Klassenverband vorgeführt wird.



Folgende Fragen ergeben sich aus diesen drei Situationen:

- ⇒ Darf ich jedes Medium (Texte, Filme und Videos, Hörtexte, Noten, Musik, Arbeitsblätter, digitales Unterrichtsmaterial etc.) verwerten oder vervielfältigen?
- ⇒ Wie gebe ich die Quellenangabe an?

Die unerlaubte Vervielfältigung oder Verwertung sowie fehlende oder unzureichende Quellenangaben können zu Problemen wegen des Schutzes des geistigen Eigentums führen.

**§** Auszug aus dem Urhebergesetz  
<https://dejure.org/gesetze/UrhG/60a.html>

Urheberrechtsgesetz

Teil 1 - Urheberrecht (§§ 1 - 69g)

Abschnitt 6 - Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen (§§ 44a - 63a)

Unterabschnitt 4 - Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (§§ 60a - 60h)

**§ 60a**

**Unterricht und Lehre**

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,

2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) <sup>1</sup>Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

<sup>2</sup>Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31.05.2021 (BGBl. I S. 1204), in Kraft getreten am 07.06.2021*

Erläuterungen:

### Obergrenzen bei Vervielfältigungen, Hörtexten und Filmen

Druckwerke	25 Seiten
Noten	6 Seiten
Schulbücher – Sonderregelung § 60a III Nr. 2 UrhG	15%, jedoch max. 20 Seiten analog und digital pro Schuljahr und Schulklasse
Filme: Schulklassen werden als „nicht-öffentlich“ bewertet ⇒ es ist zulässig, Filme zu zeigen Zusammengelegte Lerngruppen werden als „öffentlich bewertet“	

⇒ i.d.R. bei „geringem Umfang“ 5 Minuten, längere Filme 15% (§60a I UrhG)	
Printmedien	in Klassenstärke zu Unterrichts- und Prüfungszwecken
Kleine Werke	kein Kopierschutz
Bilder, Fotos, sonstige Abbildungen	zur Verfügungstellung ist erlaubt
Abbildungen aus Tageszeitungen und Zeitschriften	nicht ohne weiteres möglich (Einholen einer Genehmigung des Erstellers oder des Autors)

**Quellenangaben sind grundsätzlich bei Kopien erforderlich.**

- Nennen des Autors, Titel, Verlag, Erscheinungsjahr und Seite(n).
- Internetadresse, eventuell Zugriffstag nennen.

**Quellen**

<https://www.urheberrecht.de/schule/?highlight=Urheberrecht%20Schule>

<https://dejure.org/gesetze/UrhG/60a.html>

<https://www.phvn.de/wp-content/uploads/2019/11/PHVN-Schulrecht-2019.pdf>

Elke Böhm